



H A L L E N O R D N U N G

der Sporthalle (einschließlich Sozialtrakt) am Jahnstadion

§ 1 Zweck der Hallenordnung

1. Die Hallenordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Sporthalle am Jahnstadion. Sie zu beachten liegt daher im Interesse eines jeden Besuchers bzw. Benutzers.
2. Mit dem Betreten der Sporthalle erkennt der Besucher/Benutzer die Hallenordnung an. Darüber hinaus verpflichtet er sich, allen sonstigen, der Sicherheit dienenden Anordnungen Folge zu leisten.
3. Bei Veranstaltungen (Wettkämpfen, Training, Schulsport, OSC-Veranstaltungen) sind die Übungs- und Mannschaftsleiter sowie Lehrkräfte dafür verantwortlich, dass diese Hallenordnung eingehalten wird.

§ 2 Nutzungsrechte

1. Die Sporthalle wird für den Vereins-, Schul- und Freizeitsport genutzt.
2. Die Nutzung der Halle erfolgt gemäß dem mit der Stadt Oschersleben abgestimmten Hallenvergabeplan und den festgelegten Wettkampf- sowie Trainingszeiten.
3. Eine weitere Nutzung ist nur auf Antrag beim Vorstand des OSC möglich.
4. Die Halle darf nur bei Anwesenheit eines Übungs- und Mannschaftsleiters sowie Lehrkraft genutzt werden.
5. Die Öffnungszeiten sind

Montag – Freitag	9.00 – 22.00 Uhr
Samstag	8.00 – 18.00 Uhr
Sonntag/Feiertag	8.00 – 13.00 Uhr

Die Halle muss maximal 30 Minuten nach dem Wettkampf bzw. der Trainingseinheit verlassen werden.

Die Halle wird Montag – Freitag spätestens um 22.15 Uhr abgeschlossen.
Änderungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

6. Die Verwaltung der Schlüssel erfolgt durch den Hallenwart. Grundlage bildet der Schlüsselvergabeplan.

§ 3 Verhalten in der Sporthalle am Jahnstadion

1. Die Besucher der Sporthalle sollen sich so verhalten, dass die Sicherheit und die Ordnung nicht beeinträchtigt und andere weder gefährdet noch belästigt werden.
2. Die Halle darf nur mit zweckentsprechender Sportkleidung und mit sauberen und abriebfesten Turnschuhen betreten werden. Turnschuhe, die als Straßenschuhe benutzt werden, sind für die Halle nicht zulässig. Dies gilt auch für die Sommermonate.

Insbesondere nicht gestattet ist:

- Das Rauchen in sämtlichen Räumen.
 - Der Genuss von Alkohol.
 - Das Mitbringen von Glasflaschen.
 - Das Mitbringen von Tieren.
 - Das Wegwerfen von Abfall außerhalb der bereitgestellten Behälter.
 - Das Anbringen von Aufklebern, Wandmalereien und das Plakatieren.
3. Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Der Besucher haftet für alle von ihm verursachten Schäden, es sei denn, er weist nach, dass ihn kein Verschulden trifft.
 4. Die Vergabe der Umkleideräume erfolgt durch den Hallenwart.
 5. Für das Wechseln der Kleider sind die vorhandenen Garderoben zu benutzen. Der Zutritt zu den Umkleideräumen ist nur den aktiv am Sportbetrieb teilnehmenden Personen gestattet.
 6. Für Ordnung und Sicherheit in den Umkleidekabinen, Duschen und WC's sorgen die jeweiligen Nutzer. Das schließt eine Grobreinigung mit ein; zum Beispiel Entsorgung von Papier und Büchsen, Beseitigung von mutwilligen Verschmutzungen.
 7. Spiel- und Sportgeräte und sonstige Einrichtungsgegenstände sind nach Beendigung der vereinbarten Benutzungsdauer bzw. des Sportunterrichts unverzüglich zurückzugeben bzw. Groß- und Kleingeräte an exakt den Platz zurückzulegen, von dem sie genommen wurden. Beschädigte Geräte oder Gegenstände müssen unverzüglich dem Hallenwart gemeldet werden.
 8. Die Übungs- und Mannschaftsleiter sowie Lehrkräfte haben auf sparsamen Energie- und Wasserverbrauch zu achten. Es sind nur die erforderlichen Lichtquellen zu aktivieren. Nach Verlassen der Räume hat der Übungs- und Mannschaftsleiter sowie die Lehrkräfte dafür zu sorgen, dass die Türen, Fenster u.ä. verschlossen werden und die Energiequellen, Duschen und Wasserhähne

abgestellt sind. Eine besondere Aufmerksamkeit muss dabei den FLUCHTTÜREN gewidmet werden.

9. Die für den Wettkampf- und Trainingsbetrieb zur Verfügung gestellten Selterflaschen sind dem Hallenwart oder in der Gaststätte zurückzugeben.
10. Bei Störfällen ist unverzüglich der Hallenwart zu informieren.
11. Fluchtwege und Notausgänge dürfen nie zugestellt werden.
12. Das Aufstellen und Abbauen der Sportgeräte hat unter größter Schonung von Boden, Seitenwänden und Geräten zu erfolgen. Bänke dürfen nicht von einer Person durch die Halle gezogen werden. Alle Sportgeräte dürfen nur von ausgewiesenen Personen benutzt/aufgebaut werden.
13. Mitgebrachte, improvisierte Sportgeräte bedürfen vor der Erstbenutzung der Zustimmung des Hallenwartes.

§ 4 Haftung

1. Haftpflicht- und Schadensersatzansprüche werden vom Eigentümer (OSC) nicht anerkannt.
2. Für Wertsachen und Garderobe ist der Eigentümer selbst verantwortlich. Für abhanden gekommene Gegenstände wird keine Haftung übernommen. Fundsachen sind beim diensthabenden Hallenwart abzugeben.
3. Grundsätzlich sind die Nutzer verpflichtet, im Notfall erste Hilfe zu leisten und eine Grundausstattung an Erste Hilfe - Materialien mitzubringen. Für dringende medizinische Hilferufe steht im Schiedsrichterraum und beim Hallenwart ein Telefon zur Verfügung. In Ausnahmefällen können die „Erste Hilfe – Kästen“ in der Sporthalle nach Abstimmung mit dem Hallenwart genutzt werden.

§ 5 Aufsicht

1. Bei den Veranstaltungen muss ein verantwortlicher Übungs- und Mannschaftsleiter sowie Lehrkraft anwesend sein. Sie sind für die reibungslose Durchführung des Sportbetriebes verantwortlich und haben die Spiel und Sportgeräte vor Gebrauch auf ihre Sicherheit zu prüfen oder prüfen zu lassen. Festgestellte Mängel oder Schäden sind unverzüglich beim Hallenwart zu melden. Schadhafte Anlagen, Geräte und dergleichen dürfen nicht benutzt werden.
2. Der Vorstand, der Hallenwart und die Übungs- und Mannschaftsleiter sowie Lehrkräfte sind berechtigt, Besucher, die gegen die Hallenordnung verstoßen und die gegebenen Anweisungen missachten, aus der Sporthalle zu weisen. Liegen grobe Verstöße vor oder werden Anweisungen des Hallenwarts oder der Übungs- und Mannschaftsleiter sowie Lehrkräfte wiederholt missachtet, kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.

§ 6 Technik der Sporthalle

1. Der Techniker – Raum (HWR) darf nur vom Hallenwart oder autorisiertem Fachpersonal betreten werden.
2. Die Heizungsanlage darf nur vom Hallenwart oder dem Fachpersonal einge- bzw. verstellt werden.
3. Die Anlagen in den Duschräumen dürfen nur vom Hallenwort oder dem Fachpersonal verstellt werden.

§ 7 Außenanlagen

1. Für den gesamten Sportkomplex – Außenanlagen gilt die Stadionordnung.
2. Für alle Veranstaltungen sind die Parkplätze vor dem Haupteingang des Jahnstadions zu nutzen.
3. Die Freiflächen vor der Sporthalle sind ausschließlich für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge sowie Fahrzeuge mit Sondergenehmigung reserviert und deshalb **KEINE PARKPLÄTZE!**

Mit der Inanspruchnahme der Sporthalle am Jahnstadion erkennt jeder Nutzer diese Hallenordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an. (Änderungen vorbehalten)

Oschersleben, 1. Januar 2005

DER VORSTAND